

α 148019

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

94. JAHRGANG



1976

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

DIE LANDGEBIETSPOLITIK NORDWESTDEUTSCHER HANSESTÄDTE*

von
HANS-JOACHIM BEHR

Bis ins 19. Jahrhundert ist das Bild der politischen Landkarte Deutschlands im Süden wesentlich mehr von den reichsstädtischen Stadtstaaten mitbestimmt worden als im Norden, wo die Städte neben den fürstlichen Gewalten kaum eine Rolle in der Territorienbildung gespielt haben. Die Hoheitsgebiete der Immediatstädte in Norddeutschland waren gegen Ende des alten Reiches in ihrem Umfang bescheiden: die Herrschaft Goslars beschränkte sich auf die unmittelbare Umgebung, das Territorium Dortmunds umfaßte 14 Bauerschaften, um einiges größer waren die Gebiete der drei letzten Hansestädte, hielten aber bei weitem keinem Vergleich mit den Territorien Ulms oder Nürnbergs stand.

Zwar haben im späten Mittelalter auch manche nordwestdeutschen Städte — Reichsstädte wie landesherrliche Städte — nicht nur ihre Weichbilder und Bannmeilen ausgedehnt, sondern darüber hinaus zeitweilig beachtliche Landgebiete unter ihre Kontrolle und Abhängigkeit gebracht. Es ist ihnen jedoch in der Regel nicht gelungen, hieraus eine volle Territorialhoheit zu entwickeln.

In die Stadtgeschichten ist diese städtische Expansion, deren Höhepunkt etwa zwischen 1350 und 1450 liegt, eingegangen als eine Episode in den Auseinandersetzungen um Bürgerfreiheit gegen Fürstenmacht.

Für die hansischen Hauptorte und wichtigsten Mittelstädte liegen inzwischen besondere Untersuchungen zu dem Thema vor¹. Häufig wird

* Veränderte Fassung eines Vortrags, gehalten am 21. Mai 1975 auf der 91. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Bremen.

¹ C. Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 10), Bremen 1933. — G. Bartel, Der ländliche Besitz der Stadt Göttingen (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 52), Hildesheim 1952. — H.-J. Behr, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg, Lüneburg 1965. — K. Diekmann, Die Herrschaft der Stadt Soest über ihre Börde, in: Westfälische Zeitschrift 115, 1965. — A. Düker, Lübecks Territorialpolitik im Mittelalter, Diss. phil. Hamburg 1932. — G. Fink, Lübecks Stadtgebiet, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für F. Rörig, Lübeck 1953. — H. Germer, Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 16), Göttingen 1937. — D. Kausche, Harburg unter der Pfandherrschaft der Stadt Lüneburg, in: Lüneburger Blätter 10, 1959. — H. Kellinghusen, Das Amt Bergedorf, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 13, 1908. — I. Köster, Die Soester Börde, das Territorium der Stadt Soest 1281—1809, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 47, 1933. — H. Reincke, Hamburgische Territorialpolitik, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte

dabei von Territorialpolitik oder städtischen Territorien gesprochen². Die Übertragung des für den institutionellen Flächenstaat der Reichsfürstentümer geprägten Begriffs Territorium auf die von den mittelalterlichen Städten zumeist nur mit Vorbehalten erworbenen verschiedenen Gerechtsame im umgebenden Landgebiet erscheint allerdings nicht unbedenklich. Ganz abgesehen davon, daß das „territorium clausum“ als Idealtyp im Mittelalter niemals verwirklicht worden ist, erweckt der Begriff Territorialpolitik falsche Zielvorstellungen von der städtischen Politik³. Er unterstellt ihr eine antilandesherrliche, auf Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit gerichtete Tendenz, die für keine nordwestdeutsche Hansestadt während des fraglichen Zeitraumes nachzuweisen ist. Städte wie Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lüneburg unterschieden sich im 14./15. Jahrhundert zwar faktisch nicht wesentlich von Reichsstädten, und mehr als einmal ist die eine oder andere von ihnen von der kaiserlichen Kanzlei irrtümlich als Reichsstadt angesprochen worden. Rechtlich aber blieben sie Landstädte. Sie nahmen an den territorialen Landtagen teil, und es gibt keine unter ihnen, die bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts das Ziel formeller Reichsunmittelbarkeit energisch angestrebt hätte. Danach war es für die meisten zu spät. Mit der Reichsunmittelbarkeit aber fehlte es an der wichtigsten Voraussetzung zur Ausbildung einer Territorialhoheit. Daß dem auch noch andere Hindernisse entgegenstanden, wird sich im weiteren Verlauf der Ausführungen zeigen. Wir sprechen deshalb besser von städtischer Landgebiets- oder Stützpunktpolitik als von Territorialpolitik.

Deutlich heben sich zwei Phasen der städtischen Expansion voneinander ab: die Bildung eines unmittelbaren Herrschaftsbereiches vor den Toren der Stadt und eines mit bürgerlichem Besitz durchsetzten wirtschaftlichen Einflßbereiches einerseits und die Erwerbung staatlicher Hoheitsrechte in den Vogteien des eigenen Landesherrn und der benachbarten Fürsten andererseits.

Die erste Phase, deren Motive allgemein die Sicherung der städtischen Selbstversorgung und bürgerliche Kapitalinvestitionen in Grund und Boden zu sein scheinen, ist bei den meisten Städten erkennbar. Sie

(ZVHG) 38, 1939. — E. Schulze, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 33), Neumünster 1957. — M. Wilmanns, Die Landgebietspolitik der Stadt Bremen um 1400 (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen 6), Hildesheim 1973.

Einen Vergleich mit süddeutschen Verhältnissen versucht eine Hamburger Dissertation aus der Schule von Otto Brunner: E. Raiser, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter, eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Diss. phil. Hamburg 1969.

² Düker, Schulze und Reincke z. B. sprechen von lübeckischer bzw. hamburgischer Territorialpolitik. Ida Köster bezeichnet die Soester Börde direkt als „das Territorium der Stadt Soest“.

³ S. dazu auch Wilmanns 21f.

beginnt bald nach der Konsolidierung im Innern mit einer Ausweitung der Stadtflur und ihrer Sicherung durch Landwehrranlagen. Rat und Bürger von Lübeck erwerben von 1163 bis 1250 fünfzehn Dörfer teils als Gemeinbesitz, teils als privates Eigentum. Die so erweiterte Feldmark wird zwischen 1303 und 1316 mit einer Grenzbefestigung umgeben. Hamburg erhält 1258 vom Grafen von Schaumburg ein erweitertes Weichbild. Die Stadt schuf sich ein Glacis, ließ sechs Dörfer niederlegen, zwei davon an anderer Stelle wiederaufbauen und umgab das Gebiet kurz vor 1350 ebenfalls mit einer Landwehr. Göttingen erwarb zwischen 1371 und 1380 drei Dörfer, weiter Ländereien und Waldungen in den Leinedörfern. Braunschweig besaß um 1400 vier „Pfahldörfer“ innerhalb seiner Landwehr.

Die weitere Erwerbung von Grundbesitz außerhalb der Stadtflur durch Stadtstifte, Korporationen und vor allem durch einzelne Bürger kam zwar den Städten nicht unmittelbar zugute, ist aber ihrem Einfluß außerordentlich förderlich gewesen. Wohl wurde dem Handel dadurch Kapital entzogen, doch es diente der Durchdringung eines weiteren Umlandes und schuf vielfache neue Bindungen. Lübecker Bürger erwarben Güter in Lauenburg und an der Grenze von Stormarn, ihre Besitzungen durchdrangen nach Norden das bischöfliche Territorium und erstreckten sich bis Fehmarn. Fast 100 Dörfer in Stormarn gelangten zwischen 1250 und 1350 in die Hände Hamburger Bürger und Klöster. Hamburgs älteste und reichste Ratsfamilie v. d. Berge erwarb zu ihrem Besitz innerhalb der Stadtmauern im Norden und Osten vor der Stadt einen geschlossenen Komplex von 15 Dörfern als Eigen- und Lehengut. Nicht weniger eindrucksvoll sind die mittelalterlichen Landerwerbungen Bremer Bürger⁴.

Sicherlich hat bei diesen privaten Landerwerbungen zumeist die Absicht im Vordergrund gestanden, Kapital zinsgünstig anzulegen. Es gab aber auch noch andere Aspekte. So haben die ersten Familien der Stadt Lübeck nach und nach die halbe Insel Poel bei Wismar aufgekauft, um von dort her Getreide für die Stadt heranzuführen⁵. Nicht viel anders ist es in Hamburg. Die Lüneburger Patrizierfamilie v. d. Molen übernahm 1332 die Mühlen an der oberen Ilmenau für 500 Mark von den Herzögen⁶. Die vielen ländlichen Hufen, die Mühlen, die mitgekauft wurden, die Kornrenten aus dem Lande förderten den Getreidehandel und sicherten die Versorgung der Städte. Auch der Ertrag von den Erwerbungen der geistlichen Stiftungen, die selbstverständlich zunächst vor allem der unmittelbaren Selbstversorgung dienten, ging über die

⁴ S. die betr. Abschnitte bei Reincke und Fink und Geschichtliches Ortslexikon des Landes Bremen (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen XXX), Hildesheim 1964.

⁵ Düker, 19f.

⁶ W. Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg 1, Lüneburg 1933, 307. Über Landbesitz Lüneburger Bürger s. ebd. 356f.

eigenen Bedürfnisse hinaus und kam teilweise dem städtischen Markt zugute.

Hoheitsrechte waren mit diesen privaten Erwerbungen außerhalb der städtischen Feldmark selten verbunden. Mochte man auch wie der Lübecker Rat den Standpunkt vertreten, daß wie jeder Bürger städtischer Rechtsprechung, sein Grundbesitz städtischer Hoheit unterstand. Realisierbar war ein solcher Anspruch nicht⁷.

Diese städtische Ausdehnung aus Gründen der Selbstversorgung und des kaufmännischen Investitionsinteresses hält auch weiterhin an. Doch daneben beginnt um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine städtische Landgebietspolitik von grundsätzlich anderem Charakter, die zur Bildung größerer Herrschaftsgebiete führt. In Westfalen erwirbt Dortmund 1320 die Hälfte der Grafschaft und wird 1504 von Kaiser Maximilian kollektiv mit der ganzen Grafschaft belehnt. Münster kauft die Gerichtsbarkeit in mehreren stadtnahen Bezirken. Soest erwirbt seit 1328 Zug um Zug das „merum atque mixtum imperium“ in der Soester Börde⁸. In großem Stil wird diese Landgebietspolitik in Nordwestdeutschland von den Küstenstädten Lübeck, Hamburg und Bremen betrieben. Ihnen folgen mit einigem Abstand die binnenländischen Städte Braunschweig und Lüneburg. Im Folgenden sollen Gemeinsamkeiten und Grundzüge aufgezeigt werden, die dabei zutage treten.

Die fünf Städte waren in erster Linie Handelsstädte. Daraus ergibt sich eine bestimmte Motivation für ihre gesamte Außenpolitik: Schutz des Kaufmanns und Sicherung des Friedens auf den Straßen. Im Vordergrund ihrer Landfriedenspolitik steht nicht die unmittelbare Herrschaft über Land und Leute, sondern der Besitz strategisch wichtiger Punkte zur Beherrschung der Verkehrswege zu Land und Wasser. Ihre Rechtfertigung findet diese Politik in der Unordnung der öffentlichen Verhältnisse, nachdem das Königtum seine im Interregnum ausgehöhlte Friedensgewalt 1323 praktisch völlig an die Territorialherren überlassen hatte, die aber vorerst noch weit davon entfernt waren, eine territoriale Friedensordnung durchzusetzen⁹. Beeinflußt wird sie nicht zuletzt durch die geographische Lage und die Struktur der Beziehungen zum eigenen Landesherrn und benachbarten Territorien. Sie war abhängig von der jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Situation in den Städten

⁷ Nur die sog. „lübischen Güter“ in Holstein nehmen eine Sonderstellung ein. Ihre Besitzer erhielten von den Grafen von Schaumburg in der Übertragungsurkunde die Berechtigung verbriefte, ihre Güter nach lübischem Recht zu verwalten wie die Dörfer innerhalb der städtischen Feldmark. — C. Wehrmann, Die lübeckischen Landgüter, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (ZVLG) 7, 1898, 151ff.

⁸ L. v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund⁹ 1957, S. 109ff. — J. O. Plaßmann, Geschichte der Stadt Münster, Münster o. J. (1925), 46f. — Diekmann, Köster.

⁹ H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, 101ff., 144ff., 301.

und den Territorien. Für Hamburg und Bremen waren die unklaren oder zumindest labilen Herrschaftsverhältnisse im Stromspaltungsgebiet der Elbe, in den Gohren an der mittleren Weser und in den Marschenländern zusammen mit der territorialen Randlage auf jeden Fall von nicht geringer Bedeutung. Dauernder extremer Schwäche und Unzulänglichkeit unterlag — strukturell bedingt und durch Erbteilungen noch gefördert — auch die askanische Landesherrschaft im Herzogtum Sachsen-Lauenburg, Gelegenheit und zugleich Herausforderung für die Reichsstadt Lübeck, als Ordnungsfaktor aufzutreten.

Etwas anders war die Ausgangslage für Braunschweig und Lüneburg. Die beiden Städte waren weder Reichsstädte, noch hatten sie unmittelbaren Zugang zur offenen See. Inmitten welfischen Territoriums gelegen, dessen Residenzen sie bis 1283 bzw. 1370 waren, liefen ihre Verbindungswege ausnahmslos zu einem guten Teil durch das Gebiet der eigenen Landesherrn. Aber während sich die Städte zu wirtschaftlichen Zentren entwickeln, beginnt für die Herzogsmacht mit der Teilung der welfischen Lande unter die Söhne Herzog Ottos des Kindes 1267 eine Periode anhaltender Zersplitterung und politischer wie wirtschaftlicher Schwäche.

Die städtische Landgebietspolitik war eine natürliche Folge der mangelnden Landbefriedung durch Reichs- und Territorialgewalten. Man hatte zunächst geglaubt, Handel und Schifffahrt auch mit anderen Mitteln wirksam schützen zu können, durch zweiseitige Friedens- und Freundschaftsverträge, wie sie Bremen wiederholt mit den Rüstringern zwischen 1220 und 1348 und mit den Wursthiesen zwischen 1269 und 1335, Hamburg mit Hadeln und Wursten 1335/36 abschloß, durch kollektive Landfriedensbündnisse, Hilfsbündnisse gegen Seeräuberei und durch gelegentliche gezielte militärische Aktionen, wie sie z. B. Lübeck gemeinschaftlich mit den Herzögen im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts gegen Ritterfesten im Lauenburgischen durchführte. Erst nachdem sich gezeigt hatte, daß diese Wege nicht zum Ziel führten, begann die eigene Landgebietspolitik, in der Wille und reale Macht der großen Hansestädte sichtbar zum Ausdruck kamen. Lüneburgs Pfandschloßpolitik setzt erst nach dem Scheitern der Landfriedenssate von 1392 ein. Bereits vorher hatte die Stadt mehrere herzogliche Schlösser und Vogteien vorübergehend als Pfand übernommen. Gegen eine, wie es schien, dauerhafte Landfriedenssicherung war sie indes bereit, diese Stützpunkte wieder aufzugeben. Der Versuch, die vielgestaltigen Interessen von Städten, Adel und Landesherrschaft durch eine Verfassungskonstruktion zu vereinen und die Landfriedensidee zum Rahmen aller ständischen und fürstlichen Rechte zu machen, erwies sich jedoch als undurchführbar¹⁰.

¹⁰ S. K. Friedland, Die Sate der braunschweig-lüneburgischen Landstände von 1392, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91, 1954, 110ff.

Aus der Sate entwickelte sich ein neuer Konflikt zwischen den Herzögen und der von den wendischen Städten unterstützten Stadt Lüneburg, in dessen Folge diese daran ging, auf dem Wege der Schloßpfändungen planmäßig ein eigenes Machtsystem zu begründen. Auch Lübecks Erwerbungen in Lauenburg gehen 1328, 1334, 1345 und 1349 erfolglose Landfriedensbündnisse mit den Herzögen voraus. Gewissermaßen Höhepunkt dieser Anstrengungen ist das Abkommen zwischen der Stadt und den Lauenburger Fürsten von 1350 über die gemeinsame Errichtung einer Landwehr zwischen Möllner und Ratzeburger See. Dieses Gebiet hatte für den Lübecker Verkehr besondere Bedeutung, weil sich dort mehrere wichtige Handelsstraßen vereinigten. Das Interesse der Stadt braucht kaum hervorgehoben zu werden, als Geldverlegenheiten der Herzöge ihr gerade hier 1359 die erste größere Erwerbung in Lauenburg ermöglichten. Von welcher Seite der erste Anstoß kam, ist nicht bekannt. Jedenfalls übertrugen die von den bisherigen Pfandinhabern, den Grafen von Holstein, zur Auslösung gedrängten Herzöge Schloß und Vogtei Mölln als Pfandschaft an Lübeck. Bereits früher hatte Lübeck 1342 gegen einen namhaften Geldbetrag die Vogtei Segeberg in Holstein als Pfand erworben. War jedoch diese erste Pfandnahme noch „mehr zufällig aus einer konkreten Kriegssituation heraus“ geschehen¹¹, so war es mit der Anpfändung Möllns etwas anderes. Ausdrücklich wird als Grund für die Veräußerung der Stadt und Vogtei die Rücksicht auf die Verteidigung des Landes und der gemeinen Königsstraße angegeben. Daß es sich hier um mehr als eine Finanzaktion handelte, zeigt auch die Art und Weise, wie sich die Stadt ihre Erwerbung möglichst dauerhaft zu sichern suchte. Zwar wurde den Herzögen von Bergedorf-Mölln das Recht zur Wiedereinlösung im Vertrag ausdrücklich eingeräumt, doch mit der Einschränkung, daß dabei ein Nutzen oder Gewinn Dritter ausgeschlossen sein sollte. Würde also diese Lauenburger Seitenlinie aussterben, was damals zu erwarten war, konnte Mölln somit nur an Lübeck fallen¹². Mit der Erwerbung Möllns hatte die Stadt die Südgrenze erreicht, die das Barbarossaprivileg einst für ihre Nutzungsrechte anerkannt hatte. Doch die in diesen Jahrzehnten dem Höhepunkt ihrer politischen Macht zustrebende Hansestadt blieb hier nicht stehen. Unter Einsatz ihrer überlegenen Kapitalkraft versuchte sie, während die verstärkte Durchdringung mit lübischem Privatkapital die Vogtei Mölln immer enger an ihre neue Vorstadt band, 1370 in einem zweiten Vorstoß ihre Hoheit bis an die Elbe vorzuschieben. Im Jahr des Stralsunder Friedens übertrug Herzog Erich III. für den Todesfall sein restliches Territorium — Bergedorf, den Sachsenwald und das Land Hadeln — an Lübeck. Auf der gleichen politischen Linie lag die Pfanderwerbung des Landes Stormarn 1375 mit

¹¹ Düker, 21.

¹² Schulze, 77ff.

den die Straßen zwischen Lübeck und Hamburg beherrschenden Plätzen Trittau und Oldesloe. Im Gegensatz zu Mölln wurde diese Pfandschaft allerdings schon nach kurzer Frist 1377/86 wieder von den Holsteiner Grafen eingelöst. Ohne sonderliche Bedeutung blieb auch die kurzfristige treuhänderische Überlassung von Ratzeburg durch die andere lauenburgische Herzogslinie an Lübeck 1370.

Das Abkommen über Bergedorf wurde nie realisiert. Als der Anfall 1401 eintreten sollte, widersetzte sich die jüngere Linie der Herzöge mit Gewalt. Aber 1420 eroberten Lübeck und Hamburg in einem Feldzug, den sie an der Seite Brandenburgs gegen die Lauenburger führten, gemeinsam die Herrschaft Bergedorf, die ihnen im Friedensvertrag von Perleberg zur gesamten Hand übereignet wurde¹³. Die nächste größere Erwerbung war wieder eine Pfandschaft. 1473 verpfändete Graf Adolf VIII. die Insel Fehmarn an Lübeck für die ihm im Krieg um Schleswig von der Stadt geleistete Unterstützung. Der Wert auch dieses Objekts für die Stadt ergibt sich aus der Verkehrslage.

Den freien Weg zur See hatte sich die Stadt Lübeck bereits 1329 durch einen Vertrag mit Graf Johann III. von Holstein gesichert, der ihr die Travemündung fest in die Hand gab, mochten auch Streitigkeiten um Rechte an diesem Fluß noch jahrhundertlang immer wieder aufleben.

Die neue Landgebietspolitik richtet sich als Verkehrssicherungspolitik auf die strategisch wichtigen Punkte längs der Handelsverbindungen. Sind das für Lübeck vornehmlich die Land- und Wasserwege durch das Lauenburgische sowie Trave und Wakenitz, so gilt das Hauptinteresse Hamburgs der Elbe, das Bremens der Weser. Erstes Ziel der Landgebietspolitik beider Städte ist die Kontrolle über diese Flüsse bis zur Mündung, die auf die Dauer ohne Stützpunkte auf dem festen Land nicht aufrechtzuerhalten ist.

Wie Lübeck in Travemünde setzt auch Hamburg sich zuerst schon 1299/1300 an der Elbmündung auf der Nigen-O fest und errichtet dort das Neue Werk¹⁴. Es soll nach den Urkunden zu Nutz und Frommen der Kaufleute nicht nur als Bake dienen, sondern zugleich gegen Angreifer und Friedensbrecher Schutz gewähren. Von Neuwerk aus baut Hamburg dann in der Folgezeit seinen Einfluß weiter aus, greift auf das Festland über, erwirbt 1374/79 die Kirchspiele Altenwalde und Groden zu Wiederkaufsrecht, 1394 Ritzebüttel als Erbkauf und 1407 den Rest des Hadelers Sietlandes als Pfand. Auf dem nördlichen Elbufer wird 1465 von Holstein das Amt Steinburg angepfändet. Noch im 14. Jahrhundert bringt Hamburg in kurzer Frist die Süderelbe mit beiden Ufern unter seine Gewalt und sichert sie 1390 durch die Moorborg. Etwas länger braucht es für die Norderelbe. Im Norden der Stadt in Oststormarn geht die städti-

¹³ Fink, 275f.

¹⁴ Reincke, 61.

sche Ausdehnung weniger auf den Besitz landesherrlicher Vogteien als grundherrlicher Rechte aus, doch ist auch hier der Rat beteiligt.

Bremen hat seit der Zerstörung der erzbischöflichen Burg bei Rekum 1221¹⁵ mit allen Mitteln den Bau fester Häuser an der Weser verhindert und sich in zahlreichen Verträgen die Zusicherung geben lassen, daß ohne seine Zustimmung keine Burg zwischen Hoya und der „salzen See“ errichtet werden dürfe. Um 1350 beschreitet die Stadt dann mit der mehr zufälligen Beteiligung an der Pfandschaft Stotel den gleichen Weg wie ihre Schwesterstädte, bringt neben anderen Pfandschlössern 1408 das Amt Lehe, 1384/1411 die Herrschaft Bederkesa und gutsherrliche Rechte im Land Wursten zu sich, nimmt 1408 das Land Würden in Pfandbesitz und richtet 1420 sogar eine kurzfristige vom Kaiser sanktionierte Herrschaft in Butjadingen auf.

Für Lüneburg und Braunschweig lassen sich nicht so eindeutige Zielrichtungen der Landgebietspolitik feststellen. Ilmenau und Oker sind als Wasserstraßen mit Elbe und Weser nicht zu vergleichen und spielen im verkehrspolitischen Konzept gegenüber den Landverbindungen zwar eine größere, doch nicht dominierende Rolle. Beide Städte erstreben eine möglichst weitgehende Sicherung der Handelswege zu Lande und Wasser in ihrer engeren und weiteren Umgebung.

Alle Schlösser, die Braunschweig in den 43 Jahren bis zur Schicht von 1374 in Pfandbesitz nimmt, liegen an den großen Handelsstraßen: Gifhorn an der Straße nach Lüneburg, Campen, Fallersleben, Vorsfelde und Neuhaus an der Straße nach der Altmark, Königslutter, Esbeck und Schöningen an den beiden Straßen nach Magdeburg usw. Von den Burgen, die nach den Unruhen neu oder wieder erworben werden, schützt Vechelde die Straßen nach Hannover und Hildesheim, Neubrück die Oker und die Landstraße nach Celle, während Asseburg und Campen die Verbindungen nach Südosten und Nordosten sichern. Fast noch deutlicher wird der strategische Zweck bei den Pfandschlössern Lüneburgs. Alle beherrschen irgendwelche wichtigen Handelsverbindungen. Harburg und Bleckede sichern der Stadt die Kontrolle der Elbschiffahrt. Von Rethem aus kann der Verkehr auf der Aller und notfalls auch auf der Weser geschützt oder zugunsten Lüneburgs behindert werden. Lüdershausen und Artlenburg sichern die lebenswichtige Verbindung mit Lübeck bis zur Elbe. Darüber hinaus gibt es zeitweilig um die Mitte des 15. Jahrhunderts wenigstens im nördlichen Teil des Fürstentums Lüneburg keine Handelsstraße, die nicht im Bereich einer stadtlüneburgischen Pfandburg lag.

¹⁵ Das Vorgehen der Stadt gegen die erzbischöfliche Burg darf nicht aus einem grundsätzlichen Gegensatz zum Landesherrn verstanden werden. Es ging Bremen lediglich darum, die Schifffahrt auf der Weser von neuen Zöllen freizuhalten. — Vgl. Wilmanns, 11f.; W. v. Bippin, Geschichte der Stadt Bremen 1, Bremen 1892, 128f.

Ein besonderes Kapitel bilden Hamburgs Aktivitäten in Ostfriesland¹⁶. Auch sie sind anfänglich reine Verkehrssicherungspolitik und keineswegs mit der Absicht verbunden, sich territorial festzusetzen. Nachdem 1398 zunächst Bremen mit hamburgischer Hilfe im Jeverland, dann zwei Jahre später Hamburg und Lübeck bis nach Emden einen Kriegszug gegen die von ihren Stützpunkten zwischen Weser und Ems aus die hansische See-Verbindung nach Flandern bedrohenden Vitalienbrüder durchgeführt hatten, glaubte man die Gefahr gebannt. Man verließ sich auf Zusagen der einheimischen Gewalthaber, die diese weder einhalten konnten noch wollten. Erst ein weiteres militärisches Unternehmen Hamburgs — von Lübeck und den anderen Hansestädten geldlich unterstützt — brachte 1434 den gewünschten Erfolg. Jetzt setzte Hamburg sich in Emden fest. Mit Recht hat man die Frage gestellt, ob die Stadt sich dadurch nicht ohne zwingenden Grund auf einen Weg begeben hat, der nicht nur ihre Mittel weit überstieg, sondern auch den Grundsätzen ihrer Landgebietspolitik widersprach¹⁷. Die Hanse setzte sich denn auch, als die Seeräuber-gefahr beseitigt war, entschieden von dem Unternehmen ab, das Hamburg in der Folge in innerfriesische Querelen verstrickte und nach 20 Jahren unter erheblichen finanziellen Verlusten endete.

Auf der Karte geben die mancherlei Gebietsteile, welche die Städte an sich zogen, allein kein organisches Bild. Erst im Zusammenhang mit dem Verkehrsnetz wird deutlich, daß es nur selten Zufälligkeiten waren, weshalb gerade das eine oder andere Stück an eine Stadt kam. Ob sie räumlich zusammenhingen, war dabei völlig gleichgültig. Es kam den Fernhandelsstädten ja nicht so sehr darauf an, selber Herrschaft über das flache Land auszuüben, sondern auf Gebiete, durch welche wichtige Handelswege führten und auf feste Plätze, von denen aus man die Straßen bewachen konnte. Bei all ihren Erwerbungen machte sich die Dominanz des Handels geltend, dessen Gedeihen wesentlich von der Wahrung des Friedens auf den Straßen abhängig war.

Düker sieht in der Landgebietspolitik der Städte Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Bremen sogar so etwas wie eine bewußte Arbeitsteilung¹⁸. Auch Reincke hebt das Gesamthansische sehr stark hervor¹⁹. Es liegt in dem Zweck dieser Politik, daß sich eine ganze Reihe von Beispielen für die Zusammenarbeit mehrerer Städte finden läßt. Im Satekrieg treten Lübeck und Hamburg der Stadt Lüneburg gegen die welfischen Herzöge helfend zur Seite. Gemeinschaftlich nehmen die Städte 1397 die Schlösser Harburg, Bleckede und Lüdershausen zum Pfand²⁰. Das erzbischöfliche

¹⁶ Reincke, 74ff.

¹⁷ Ebd., 79.

¹⁸ Düker, 2f. u. a.

¹⁹ Reincke, 60f.

²⁰ Gemeinsame Pfandschaften mehrerer Städte sind nicht selten. 1362 bis 1366 war Öland den vereinigten Städten verpfändet, 1368 bis 1370 Wittenburg an Lübeck und Wismar. Am bekanntesten ist die Verpfändung der dänischen

Schloß Langwedel wurde 1435 vom Bremer Rat an Lüneburg weitergegeben. Rostock und Wismar unterstützten Lüneburg 1427 bei der Anpfändung von Schloß und Stadt Boizenburg. Offensichtlich ist das gemeinsame Interesse Lüneburgs und Lübecks an Salzstraße und Stecknitzkanal. Beide Städte erwarben Stützpunkte an dieser für sie wichtigen Nord-Süd-Verbindung. Ähnlich ist es mit Lübeck und Hamburg in Stornarn, wo Hamburg sich u. a. 1375 finanziell an der Pfandnahme der Vogteien Trittau und Oldesloe durch Lübeck beteiligt²¹. Hamburg und Bremen wirken zeitweilig in Ostfriesland zusammen, und Hamburgs Hadelar Politik hat von Anfang an immer wieder politische und finanzielle Unterstützung durch Lübeck und die gesamte Hanse erfahren²².

Aber man darf das Zusammenwirken nicht überschätzen. Im Vordergrund stand letzten Endes doch das Einzelinteresse. Konkurrenzbedingte Spannungen zwischen den Städten waren das gewöhnliche und wurden durch die Mitgliedschaft in dem hansischen Interessenverband kaum gemildert. Elbzoll und Umfahrt boten Reibungsflächen zwischen Hamburg und Lübeck auf der einen und Lüneburg auf der anderen Seite. Boizenburg wurde 1427 von Lüneburg nur deshalb erworben, weil es den südlichen Endpunkt einer geplanten zweiten, vom Stecknitzkanal unabhängigen Verbindung zur Ostsee bilden sollte. Wegen der Schiffbarmachung der Oker durch Braunschweig kam es zwischen 1439 und 1444 zwischen den beiden welfischen Städten fast zum Krieg. Hamburg konkurrierte mit Bremen im Küstengebiet zwischen Elb- und Wesermündung und unternahm 1444 sogar den Versuch, Bremen aus Hadeln und Bederkesa zu verdrängen²³.

Der häufigste Erwerbstitel in der städtischen Landgebietspolitik ist das Pfand. Daneben gibt es den Kauf, meistens mit Rückkaufsrecht, und ganz selten Eroberung durch Waffengewalt. Die umfangreichen Gebietsabtretungen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1420 an Lübeck und Hamburg bilden eine Ausnahme. In der Regel wird auch die durch militärischen Einsatz erzwungene Gebietsabtretung nachträglich noch in die Form eines Kaufs oder einer Pfandschaft gekleidet. Als Hamburg die Burg Ritzebüttel eingenommen und die Machtstellung der Herren von Lappe zerschlagen hat, schließt es mit ihnen 1394 einen Ver-

Schlösser in Schonen an die wendischen Städte nach dem Frieden von Stralsund. — Düker, 26ff.; Behr, 42ff., 101, 119.

²¹ Fink, 275ff.

²² Reincke, 73.

²³ Man kann vermuten, daß Hamburger Geld im Spiel war, als der Herzog von Sachsen-Lauenburg Bremen 1444 die Pfandschaften aufkündigte. Zur gleichen Zeit wurden die Hamburger Pfandschaften in Hadeln um 30 Jahre verlängert. In den Vertrag wurde schon eine Vereinbarung über die künftige Verpfändung von Schloß und Vogtei Bederkesa an Hamburg aufgenommen. Bremen lehnte jedoch die wiederholt angebotene Ablösung mit Argumenten ab, die man nicht entkräften konnte, und so mußte Hamburg sich schließlich zufrieden geben. — Reincke, 72f.

trag, durch den ihr Allodialbesitz mit der Burg für 2000 Mark in einem Erbkauf an die Stadt übergeht. Von der Kaufsumme wird der größte Teil in Jahresraten ausgezahlt, die bei feindlichem Verhalten der Lappes einbehalten werden sollen. Die Vogtei Harburg haben die Städte den welfischen Herzögen bereits in offener Fehde abgenommen, als diese sie 1397 Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Hannover gemeinsam als Pfand übertragen.

Reincke vermutet hinter solchem Vorgehen besondere Überlegungen. „Erwerb durch Waffengewalt gewährt zwar unbeschränkte Verfügungsgewalt“, schreibt er in seiner Studie über die Landgebietspolitik Hamburgs, „bringt aber die Gefahr mit sich, das Gewonnene wieder durch Waffengewalt zu verlieren. Kauf legalisiert den Erwerb“²⁴. Wird dabei aber dem Verkäufer ein Wiederkaufsrecht eingeräumt, wie es üblicherweise der Fall ist, so handelt es sich in der besitzrechtlichen Praxis letzten Endes doch auch nur um ein Pfand, und der Besitz ist dem Käufer nur so lange sicher, als der Verkäufer nicht willens oder nicht in der Lage ist, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Wenn man zudem bedenkt, daß diese Wiederkaufs- oder Pfandgeschäfte von den Landesherren nicht selten in einer finanziellen Zwangslage getätigt wurden, so ist nicht einzusehen, weshalb der angekaufte oder angepfändete Besitz sicherer sein sollte als der eroberte. Es war im Grunde nach den Motiven und Zielsetzungen ihrer Politik doch wohl nur konsequent, daß sich die Handelsstädte nach Möglichkeit friedlicher Mittel bedienten, um ihre Ziele zu erreichen.

Die Verpfändung von Gebiet und Hoheitsrechten ist während des ganzen Mittelalters bis in die Neuzeit hinein nicht nur ein gebräuchliches Mittel fürstlicher Finanzwirtschaft gewesen, sondern auch die vorherrschende Form der lokalen Regierung und Verwaltung²⁵. Ein Mittel fürstlicher Territorialpolitik war sie dagegen nur selten, hier standen andere rechtliche Möglichkeiten und Ansatzpunkte offen, die für die Städte allerdings ausschieden. Die fünf nordwestdeutschen Städte hatten auch nicht die Möglichkeit, sich wie Nürnberg oder Dortmund verfallenes Reichsgut anzueignen. Sie waren in ihrer Landgebietspolitik, wenn sie den Handel störende Kriege vermeiden wollten, auf pfandrechtliche Erwerbungen angewiesen, und sie haben das Pfandrecht unter Einsatz ihrer relativ hohen Finanzkraft in einer Weise genutzt, daß man von einer regelrechten Pfandpolitik sprechen kann. Das Landgebiet Lüneburgs und Braunschweigs hat fast ausschließlich, das der anderen drei Städte wenigstens zum größten Teil aus Pfandschaften bestanden. Im Vertrauen auf die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner konnte man sich

²⁴ Reincke, 50.

²⁵ M. Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 6), Göttingen 1922, 104.

auf eine Dauerherrschaft einrichten. Notfalls wurde die Pfandsomme erhöht. Von den Pfandsetzungen des 14. Jahrhunderts hat Braunschweig vier (Schloß Vechelde, Dorf Schandelah, Amleben, die Asseburg) über 200 Jahre im Besitz gehabt, je eine 140 (Schloß Campen) und 81 Jahre (Neubrück)²⁶, Lüneburg ein Schloß (Lüdershausen) über 200 Jahre, drei Schlösser (Bleckede, Rethem, Harburg) zwischen 118 und 193 Jahre²⁷. Bremen besaß Bederkesa 270 Jahre, das 1408 angepfändete Amt Lehe 246 Jahre und die im selben Jahr erworbene Pfandschaft Wührden 103 Jahre. Mölln schließlich war 325 Jahre in der Hand Lübecks.

Ein weiteres beliebtes Mittel hansestädtischer Machtpolitik soll hier wenigstens erwähnt werden. Es ist das zumeist befristet vereinbarte Öffnungsrecht an festen Häusern und Burgen. In Zeiten akuter Gefahr, zur Vorbereitung einer militärischen Aktion oder zur Abwehr einer Bedrohung wurden mit den Eigentümern Abkommen geschlossen, nach denen diese gegen ein Entgelt ihre Festungen für Vögte und Diener der Stadt offenzuhalten hatten. Diese fremden Burgen erfüllten damit zeitweilig dieselben Aufgaben wie die anderen städtischen Stützpunkte²⁸.

Will man die Gebietsherrschaft der Hansestädte in ihren Möglichkeiten und Verfehlungen richtig beurteilen, so muß man die Herrschaftsstruktur ihrer Landgebiete betrachten. Die gekauften oder angepfändeten Burgen wurden fast immer mit allem „Zubehör“ oder allen „Pertinenzien“ erworben. Sie waren jeweils rechtliches und militärisches Zentrum eines bestimmten Bezirks. Jeder Burg war ein Vogteibezirk zugeordnet, der das landesherrliche Kammergut umfaßte, aber auch die geistlichen und adligen Herrschaften mehr oder weniger locker einbezog. Der Befehlshaber der Burg, der Vogt oder Amtmann, hatte die gesamte Lokalverwaltung einschließlich der Domanalverwaltung inne, dazu den Vorsitz im alten Go- oder Landgericht²⁹. Er erhob die Gerichtsgefälle, die Beden und sonstigen landesherrlichen Abgaben sowie die dem Landesherrn als Grundherrn zustehenden Leistungen. Er war in der Regel Vorsitzender des Deichgerichts und, soweit der Landesherr als oberster Erbe und Holzherr galt, auch des Holtings. Als Hilfsorgane dienten ihm Unter-

²⁶ Germer, 64f.

²⁷ Behr, 225.

²⁸ Lübeck schloß 1391 solche Verträge mit den Herren v. Lützwow über Grabow und Wittenburg. Lübeck und Hamburg gemeinsam ließen sich im selben Jahr Schloß und Stadt Boizenburg öffnen. In den Jahren 1402–1404 erwarb Lübeck während einer Fehde mit den Dynasten von Werle an sechs Plätzen in Brandenburg das Öffnungsrecht. Lüneburg sicherte sich 1440 während der Auseinandersetzungen mit Braunschweig um die Okerschiffahrt auf diese Weise das an der Mündung der Oker in die Aller gelegene Schloß Dieckhorst für die Kriegsführung. — Fink, 276f.; Behr, 138.

²⁹ Dazu kamen gelegentlich für die Städte interessante Sondergerichtsbarkeiten wie die mit der Burg Langwedel verbundene ausgedehnte Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Heerstraßen, insbesondere über die Straße von Langwedel nach Bremen. — E. v. Lehe, Grenzen und Ämter im Herzogtum Bremen (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 8), Göttingen 1926, 131.

vögte, Gografen oder Veestherren, die ihr Amt durch Bestallung oder Wahl erhielten und oft über mehrere Generationen vererbten.

Bei der Verpfändung — oder dem Kauf mit Wiederkaufsrecht — gingen, soweit nicht im Einzelfall besondere Abmachungen getroffen wurden, alle Rechte und Pflichten des Pfandgebers gegenüber dem Pfandobjekt — einschließlich der Bestallung des Amtmanns und seiner Unterorgane — an den Pfandnehmer über³⁰. Lediglich das Kirchenpatronat und der amtsansässige Adel, die sogenannten geistlichen und weltlichen Lehen, sind regelmäßig, Militär- und Steuerhoheit häufig von der Verpfändung ausgenommen³¹. Die Ritter — auch die Burgmannen — blieben lehnrechtlich stets dem Lehn Herrn verbunden und durch ihren Vasalleneid allein ihm zur Heerfolge verpflichtet. Es war deshalb keine Selbstverständlichkeit, daß der Adel, wie in der Vogtei Mölln der Stadt Lübeck, dem Pfandnehmer gegenüber eine Gehorsamserklärung abgibt und sich verpflichtet, niemals ohne seine ausdrückliche Einwilligung eine Fehde oder einen Krieg zu führen³². Bei Veräußerung von Lehnsgut bedurfte es des lehnherrlichen Konsenses. Die Pfandherrschaft erstreckte sich aber nicht nur auf die der Grundherrschaft des Landesherrn unterstehenden Amtsbauern. Auch die Klosterbauern im Bereich der Vogtei hatten ihre Abgaben für Schutz und Schirm an den Pfandinhaber zu entrichten, und die Weichbilder unterstanden seiner Vogteigewalt³³.

Das Öffnungsrecht an den Burgen behielten sich die Landesherrn nach Möglichkeit vor, die welfischen Herzöge bei den Verpfändungen an Lüneburg und Braunschweig grundsätzlich. Sie konnten also zur Landesverteidigung auch die versetzten Schlösser jederzeit in Anspruch nehmen. Ihre Pfandverträge mit Lüneburg enthielten außerdem durchweg einen Passus, durch den die Vergabe an Fürsten, Herren und Städte ausdrücklich von der Erlaubnis zur Weiterverpfändung ausgeschlossen wurde. Man war sich demnach über die Gefahr einer Entfremdung durchaus im klaren, hielt sie aber bei einer Landstadt wie Lüneburg wohl nicht für erheblich.

Umstritten waren gelegentlich Aufgebotsrecht und Steuerpflicht zur allgemeinen Landbede³⁴. In Bederkesa hat der Bremer Rat die Militärhoheit zu Ende des 16. Jahrhunderts praktisch, wenn auch nicht recht-

³⁰ Braunschweig war um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei der Erwerbung einiger Schlösser mit noch intaktem Burgmannensystem gezwungen, den landesherrlichen Vogt zu übernehmen. — Germer, 50.

³¹ Bei den im Fürstentum Lüneburg häufigen Ämterverpfändungen an Adlige haben sich die Herzöge außer dem Öffnungsrecht meistens auch die Erhebung außerordentlicher Schatzleistungen und das Landesaufgebot ausdrücklich vorbehalten. — Krieg, 104.

³² Schulze, 78f.

³³ S. E. Thurich, Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter, Lüneburg 1960, 142ff., 150ff., 159ff.

³⁴ S. u. a. Behr, 190ff.; Germer, 55f.; Krieg, 91ff.; H.-G. Krause, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9, 4/1970, 520.

lich ausgeübt³⁶. Anders war es in den Vogteien Bergedorf und Ripenburg, die — mit allen Hoheitsrechten erworben — unter den städtischen Landgebieten eine Sonderstellung einnahmen. Hier wurde die alte Pflicht zur Landwehr von Hamburg und Lübeck legal gefordert³⁷. In ihren als Pfand erworbenen Vogteien jedoch haben die Städte in der Regel weder die Militär- noch die Steuerhoheit durchgesetzt³⁸. Kriege wurden mit Hilfe bezahlter Söldner geführt, und auf die Einnahmen aus den Landgebieten scheint es den Städten nicht angekommen zu sein. Beim Erwerb Möllns z. B. verpflichtete Lübeck sich, nicht mehr als 940 Mark jährlich von der Stadt und Vogtei zu erheben. Obwohl bereits eine Rechnung aus dem Jahre 1407 zeigt, daß diese Einnahme die Kosten bei weitem nicht deckte, hat Lübeck bis ins 17. Jahrhundert keinen Versuch gemacht, die Steuern und Abgaben in der Vogtei zu erhöhen³⁹. Andernorts war es nicht besser. Durchweg haben die Kosten für die Verwaltung des Landgebietes die von dort in die städtischen Kassen fließenden Einnahmen überstiegen. Offenbar haben die Hansestädte es auch gar nicht versucht, ihr weiteres Landgebiet unmittelbar wirtschaftlich zu nutzen. Wichtig waren ihnen allein der Ausbau und die Bemannung der straßenbeherrschenden Burgen, für die sie keine Ausgaben scheuten.

Das geringe wirtschaftliche Interesse, welches die norddeutschen Handelstädte ihren meisten Landgebieten entgegenbrachten, beweist auch die Art ihrer Verwaltung. Die Burgen wurden auf Burghut oder zu Schloßglauben ausgegeben, verpachtet oder weiterverpfändet. Im ersten Fall zahlte der Rat eine Entschädigung, im zweiten nicht⁴⁰. Die übliche Form der Verwaltung war ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts jedoch die Verpachtung oder Weiterverpfändung. Lüneburg hat seine Pfandschlösser fast immer als Afterpfandschaften weitergegeben. Von den 100 Schloßhauptleuten, die namentlich faßbar sind, waren nur sechs im Rat besoldete Amtleute. Bei den Braunschweiger Schlössern sind Afterverpfändungen und eigene Verwaltung etwa gleich häufig anzutreffen. Auch Hamburg, Lübeck und Bremen haben sich dieser Verwaltungsform bedient. So sind die Ämter der Herrschaft Bergedorf, die Vogtei Blumenthal und die Herrschaft Bederkesa bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts regelmäßig weiterverpfändet gewesen. Nur den Eislinger Zoll in der Vogtei Bergedorf hat Hamburg bereits seit 1446 direkt für die städtische Kasse erhoben⁴¹.

Einen guten Einblick in das Wesen der Afterpfandschaft geben die zahlreichen Verträge über die Weiterverpfändung städtischer Pfand-

³⁶ Allmers, 36f.

³⁷ Kellinghusen, 321.

³⁸ Vgl. Raiser, 101.

³⁹ Lübeckisches UB V, Nr. 184.

⁴⁰ S. Germer, 41f.; W. v. Brünneck, Der Schloßglaube, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 28, 1907.

⁴¹ v. Bippen, 330; Wilmanns, 132; Allmers, 62ff.; Kellinghusen, 365.

schlösser im Stadtarchiv Lüneburg. Die Afterpfandnehmer waren meistens landsässige Adlige, aber auch Ratsmitglieder. Sie stellten der Stadt eine Summe zur Verfügung, die regelmäßig unter dem lag, was diese selber für die Pfandschaft aufgebracht hatte. Dafür wurden ihnen Burg und Vogtei mit allen Einkünften zur Nutzung überlassen. Die Afterpfandnehmer standen sich nicht schlecht bei diesem Geschäft, konnten sie doch mit einer Verzinsung ihres Kapitals von 11—20% rechnen. Sie waren jedoch durch ihren Pfandbrief der städtischen Wirtschafts- und Handelspolitik verpflichtet und zum Teil weisungsgebunden. Weitere Abhängigkeit vom Afterpfandgeber ergab sich durch die Einschränkung ihres Fehderechts. Sie mußten sich zuerst an den Rat um Rechtshilfe wenden und durften erst nach vier Wochen zur Selbsthilfe schreiten. Für die militärische und bauliche Ausrüstung, für die der Rat aufkam, waren sie ihm genehmigungs- und rechnungspflichtig. Außerdem behielt sich die Stadt die Ausübung der Gerichtsbarkeit und selbstverständlich auch das Öffnungsrecht an den Burgen vor.

Rudolf Gmür hat in einem bisher nicht veröffentlichten Vortrag über „Städte als Landesherren im 16. und 17. Jahrhundert“⁴² ausgeführt, daß die städtischen Untertanen rechtlich, sozial und wirtschaftlich besser gestellt gewesen seien als die fürstlichen. Als Grund nannte er „das geringe Interesse der Städte an dem Territorium, auf das sie wirtschaftlich weniger angewiesen waren als die übrigen Landesherren, dazu den demokratischen (korporativen), auf strenge Rechtlichkeit gerichteten Geist der Stadtverwaltungen“. Die Arbeiten von Allmers und Kellinghusen scheinen dieses für das Landgebiet der drei Hansestädte vom 17. Jahrhundert an zu bestätigen. Für die frühere Zeit fehlt es vielfach an Quellen für solche Fragestellung. Vermutlich sah das Bild etwas anders aus. Die Bauernaufstände 1456/58 in Hadeln, 1470/71 und wieder 1480 in der Kremper- und Wilstermarsch gegen die Hamburger Herrschaft sprechen nicht gerade für ein mildes Regiment. Die Stadt Krempe klagt 1478, man habe den Hamburgern als Herren gehuldigt und finde sie als Feinde. Der Hamburger Rat war es auch, der nach der Niederwerfung des Aufstandes im Amt Steinburg das Hollersche Recht mit seiner gesteigerten Selbstverwaltung aufhob⁴³. Schon in der Form der Verwaltung lag eine gewisse Gefahr für die Amtseinwohner. Machte die Weiterverpfändung das Gebiet doch zu einem Ausbeutungsobjekt für den Afterpfandnehmer, dem an einer möglichst hohen Verzinsung seines eingebrachten Kapitals gelegen sein mußte. Wenn gleichwohl nur wenige Klagen der Landbevölkerung überliefert sind, so mag das wenigstens zum Teil auf die

⁴² Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 78, 1961, 512: Bericht von E. Kaufmann.

⁴³ Reincke, 83. — Für die Weichbilder in den Pfandgebieten hat das Abhängigkeitsverhältnis eine weitergehende Ausbildung städtischer Formen behindert; Thürich, 142ff., 150ff., 159ff.

schlechte Quellenlage zurückzuführen sein. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Verwaltung des Landgebietes in der Regel ein Zuschußgeschäft war und die Städte mehr kostete, als sie aus den Vogteien einnahmen. Besonders kraß war das Mißverhältnis zwischen Einkünften und Ausgaben bei dem System der Afterverpfändungen.

Verschiedentlich hat eine zu groß angelegte Landgebietspolitik die städtische Finanzkraft überfordert, zu erheblicher Verschuldung und in deren Folge zu inneren Unruhen und Umwälzungen geführt⁴³. In Braunschweig hat, wie Germer zeigt, die Pfandschloßpolitik des Geschlechterrates in sehr hohem Maße zum Ausbruch der Schicht von 1374 beigetragen⁴⁴. Beträchtlich muß das Defizit gewesen sein, das Braunschweig bei der Verwaltung seiner sechzehn Schlösser machte, wenn die „Heimliche Rechenschaft“ alle Städte mit ernsten Worten mahnt, *dat se sek hoeden vor der herschop sloten*⁴⁵. Mehrere dieser Schlösser sind der Stadt gleich nach dem Aufstand ohne irgend eine Entschädigung verlorengegangen. Die übrigen wurden nach langem Zögern 1392 abgestoßen. Ihre Auslösung brachte zwar nur einen Bruchteil der tatsächlichen Forderungen ein, half aber die finanzielle Notlage der Stadt zu überwinden. Ein neuer, bescheidenerer Abschnitt braunschweigischer Landgebietspolitik begann, indem man sich auf wenige Schlösser an den strategisch wichtigsten Punkten beschränkte, das Zubehör erweiterte und diesen Besitz möglichst festzuhalten suchte. Auch in Lüneburg haben die hohen Aufwendungen für die Pfandburgen zum Bankrott der Stadt in der Mitte des 15. Jahrhunderts beigetragen. Ein Fünftel der Verschuldung, wahrscheinlich aber noch mehr, ist auf die kostspielige Landgebietspolitik zurückzuführen. Unter zum Teil erheblichen finanziellen Einbußen mußten in den Jahren 1453 bis 1459 mehrere Stützpunkte abgestoßen werden. Da indessen auch der revolutionäre neue Rat die Verkehrssicherungspolitik seiner Vorgänger grundsätzlich nicht in Frage stellte, schrumpfte der städtische Machtbereich zwar auf das Gebiet des eigenen Landesherrn zurück, doch der Kern des Burgensystems blieb erhalten. Neue Stützpunkte allerdings wurden in Zukunft nicht mehr erworben. Zur gleichen Zeit gelangte Hamburg infolge des ostfriesischen Abenteuers finanziell auf einen Tiefpunkt. Als man die öffentliche Verschuldung durch neue Steuerbelastungen beseitigen wollte, brachen 1458 in der Stadt Bürgerunruhen aus. Hamburg konnte sein Landgebiet aber bis auf die ostfriesischen Außenposten ungeschmälert über die Krise hinwegretten. In Lübeck waren schon ein halbes Jahrhundert vorher Stimmen laut geworden, welche die territoriale Ausdehnung wegen der dadurch verursachten „Beschwerung“ ablehnten. Sie machten sich nach

⁴³ S. F. Binge, Städteaufstände im Mittelalter und ihr Zusammenhang mit der Außenpolitik, Diss. phil. Berlin 1923.

⁴⁴ Germer, 18ff.

⁴⁵ Ebd., 26.

der Beteiligung der Gewerke am Stadtreghment seit 1408 auch im Rat bemerkbar und führten dazu, daß Lübeck im Jahr darauf zugunsten der lauenburgischen Herzöge auf das wichtige Recht der Friedenssicherung in der Vogtei Mölln verzichtete. Die negative Haltung der Handwerker gegenüber der Landgebietspolitik ist verständlich, wenn man bedenkt, daß diese hauptsächlich den Interessen der Kaufmannschaft diene. Von dem wirtschaftlichen Nutzen des Straßenschutzes spürten die Gewerbetreibenden unmittelbar kaum etwas, um so mehr aber von den Kosten, die solche Politik verursachte. Mit der Rückkehr des alten Rates 1416 jedoch wurde die alte Linie der lübeckischen Landgebietspolitik wieder aufgenommen. Auch in Bremen scheinen sich Stimmen gegen die Landgebietspolitik des Rates erhoben zu haben⁴⁶.

Die Landgebiete der fünf Städte waren Herrschaftsgebiete auf Abruf. Außer den 1420 im Frieden von Perleberg Hamburg und Lübeck zugesprochenen Gebieten gab es keine Vogtei, in der sie legal volle landesherrliche Rechte ausübten. Alle anderen wirklich bedeutenden Besitztümer besaßen die Städte aufgrund von Pfandverträgen. Wohl konnte auch eine Pfandherrschaft unter Umständen zur echten Landesherrschaft werden. Da das weitere Landgebiet aber immer nur zweitrangige Bedeutung besaß neben den primären Handelsinteressen, denen es dienen sollte und von deren Wahrung allein Stellung und Macht der Städte abhingen, haben sie ihre Herrschaft in den Vogteien kaum ausgebaut. Man begnügte sich mit der faktischen Herrschaft über die Stützpunkte und scheute offensichtlich eine konsequente, auf Territorienbildung zielende Politik.

Enger war naturgemäß die Integration der stadtnahen Gebiete. Hier stärkte bürgerlicher Grundbesitz den Einfluß des Rates, der seinerseits die Entwicklung förderte, durch gesetzliche Maßnahmen einer Entfremdung der einmal in Bürgerhänden befindlichen Grundstücke vorbeugte und selber Güterkäufe der öffentlichen Hand betrieb⁴⁷.

Bei der territorialpolitischen Zurückhaltung der Städte hat es sicher auch eine Rolle gespielt, daß ihnen, von Lübeck abgesehen, die eigene Unabhängigkeit fehlte. Allerdings war Hamburgs Stellung schon zwiespältig. Die Stadt hat spätestens seit 1261 keine Erbhuldigung mehr geleistet, sondern landesherrlichen Ansprüchen der Holsteiner Grafen nurmehr in der besonderen Form der „Annehmung“ Genüge getan. Sie ist nach 1460 auch nicht mehr als Landstand, sondern wie Lübeck als interessierte Macht auf den Landtagen erschienen. Als Hamburg jedoch 1510 vom Augsburger Reichstag für reichsunmittelbar erklärt wurde, erhob

⁴⁶ Behr, 141ff.; Reincke, 79f.; Schulze, 101; F. Bertheau, Die Politik Lübecks zur Sicherung der Handelswege durch Lauenburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: ZVLG 15, 1913, S. 51; Wilmanns, S. 20.

⁴⁷ v. Bippen, 243f.; Schulze, 86ff., 125ff.; E. Dünzelmann, Zur Geschichte des Bremischen Landgebietes, in: Bremisches Jahrbuch 15, 1889.

nicht nur Holstein-Dänemark, sondern auch die Stadt selber Protest. Braunschweig, Lüneburg und Bremen aber sahen sich trotz weitgehender Autonomie rechtlich als Glieder eines Territoriums. Lüneburg und Braunschweig haben stets die Landtage der welfischen Fürstentümer beschickt. Bremen stellte zwar bereits 1530 seinen ersten Antrag auf Reichsunmittelbarkeit, nahm aber ebenfalls bis ins 17. Jahrhundert an den Landtagsverhandlungen der Stiftsstände teil und trug zum Reichssteueranteil des Erzstifts bei⁴⁸.

Wie wenig diese ganze mittelalterliche Landgebietspolitik der Städte gegen den Landesherrn gerichtet war, zeigt wieder das Beispiel Lüneburgs, das sich 1417 seinen gesamten Pfandbesitz vom König unter ausdrücklichem Vorbehalt der herzoglichen Rechte bestätigen ließ⁴⁹. Die Landtagsfähigkeit des amtsässigen Adels in den Pfandschaften wurde ebensowenig in Frage gestellt wie seine lehnrechtlichen Bindungen. In Mölln fand 1584 sogar eine Versammlung der lauenburgischen Stände statt⁵⁰. Erst unter dem Eindruck des drohenden Verlustes der städtischen Privilegien und Freiheiten erhält die Landgebietspolitik eine Spitze gegen die Landesherrschaft.

Inmitten des erstarkenden Landesfürstentums wurde es für die Handelsstädte immer schwieriger, ihren Besitz zu behaupten. Zwar fanden bis ins 18. Jahrhundert hinein noch zum Teil beachtliche Darlehensgeschäfte statt, bei denen Fürsten Landgebiete an Städte verpfändeten⁵¹. Aber diese Geschäfte waren doch reine Finanzaktionen, und die Schuldner, deren Politik jetzt weniger von fiskalischen als territorialwirtschaftlichen Erwägungen bestimmt war, bemühten sich stets um eine möglichst baldige Auslösung. Wenn die Städte natürlich auch nach wie vor darauf achteten, daß die Auswahl der Pfänder ihren Interessen entgegenkam, für eine städtische Machtpolitik ließen sie sich nurmehr bedingt nutzen.

Bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat die Landgebietspolitik der Städte in Nordwestdeutschland ihren Höhepunkt überschritten. Die Machtverhältnisse kehren sich um. Durch Verwaltungs-

und Steuerreformen gelangen die Territorien zur konzentrierteren besseren Ausnutzung ihrer Mittel. Sie können sich aus der finanziellen Abhängigkeit von den Städten befreien und die Rückkaufgelder für die versetzten Hoheitsrechte, Burgen und Landgebiete aufbringen. Notfalls wird die Rückforderung durch Drohung mit Waffengewalt unterstützt. Die Initiative liegt nun ausschließlich bei den Fürsten. Koalitionen gegen die Städte bahnen sich an. Der Markgraf von Brandenburg zwingt seine Städte, sich aus der Hanse zurückzuziehen. Im Westen bemächtigt sich 1466 der Herzog von Geldern Arnheims. Dem Erzbischof von Köln dagegen gelingt es trotz beträchtlicher Anstrengungen nicht, Soest in seine Gewalt zu bekommen. Auch Rostock und Braunschweig können 1489 und 1493 ihre Selbständigkeit noch einmal bewahren. Doch muß Braunschweig den welfischen Herzögen die von ihnen eroberten Schlösser Campen und Neubrück mit wesentlichen Teilen seines auswärtigen Besitzes überlassen. In knapp zwölf Jahren — 1481 bis 1493 — muß Hamburg fast zwei Drittel seiner Besitzungen herausgeben⁵². 1491 setzen die Herzöge von Holstein mit der Einlösung der Insel Fehmarn zur Rückgewinnung ihres an Lübeck verpfändeten Gebietes an. Gegen Lüneburg betreiben die welfischen Herzöge seit 1482 energisch die Rückgabe der Pfandschlösser mit ihrem Zubehör. Soweit sie die Pfänder noch nicht einlösen können, versuchen sie die Vogteien wenigstens wieder enger an das Territorium zu binden. Ansatzpunkt ist die Militär- und Steuerhoheit. Die Stadt wehrt sich mit der Behauptung, ihre Herrschaft über die Pfandschlösser lasse sich nicht mit der adligen Pfandinhaber gleichsetzen, die folge- und bedepflichtig seien, und die Leute in den städtischen Pfandgebieten seien als ihre Untertanen der Landesherrschaft in keiner Weise verpflichtet. Dennoch kann der Herzog 1517 seinen Anspruch auf Folge und Bede in den an die Stadt verpfändeten Vogteien durchsetzen. Die Einlösung der Schlösser suchte Lüneburg unter anderem dadurch zu erschweren, daß es die Kosten für die Instandhaltung, die der Pfandsumme zugeschlagen wurden, absichtlich hoch hielt. Worauf die herzoglichen Räte eine Gegenrechnung präsentierten, in der sie den Nutzungswert in Anrechnung brachten. Der Streit nahm zeitweilig so bedrohliche Formen an, daß Lüneburg sich ein kaiserliches Schutzmandat gegen den Herzog verschaffte. Bis 1560 jedoch haben die Welfen ihr Ziel erreicht und den städtischen Machtbereich praktisch auf den Raum innerhalb der Stadtmauern beschränkt. Es ist lediglich ein jederzeit widerrufbarer fürstlicher Gnadenakt, daß die kleine Vogtei Lüdershausen noch für vier Jahrzehnte im Pfandbesitz Lüneburgs bleibt. 1639/40 wird schließlich der Rest von Selbständigkeit und Vorrangstellung beseitigt und Lüneburg zur herzoglichen Landstadt. Dem Landgebiet Braunschweigs wird

⁴⁸ H. Reincke, Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit, in: ZVHG 47, 1961; R. Bülck, Die politischen Beziehungen Hamburgs zu Schleswig-Holstein, in: Nordelbingen 8, 1930/31; K. H. Schleif, Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit (Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade 1), Hamburg 1972, bes. 24, 62ff., 77 u. a.

⁴⁹ Behr, 50. — Ein Einzelfall war es, daß 1438 für die Anpfändung der lauenburgischen Vogtei Artlenburg eine Genehmigung durch Kaiser und Reich eingeholt wurde, ebd., 109.

⁵⁰ A. v. Reden, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 41), Göttingen 1974, 189.

⁵¹ So kamen zwischen 1469 und 1473 Kiel, Flensburg, Neustadt, Heiligenhafen und Großenbrode, 1504 Trittau und 1525 Bornholm an Lübeck, 1545 der Flecken Ottersberg an Bremen, 1569 das Schloß Wendhausen an Braunschweig, 1724 und 1750 mehrere Enklaven an der Elbe und größere geschlossene Gebiete im Norden und Osten der Stadt an Hamburg.

⁵² 1481 das Land Hadeln, 1484 das Amt Steinburg, 1485 den Griesenwerder und die anderen Elbinseln, 1486 halb Hoisbüttel, 1493 endgültig Emden und Ostfriesland.

durch die Eroberung der Stadt 1671 ein Ende gemacht. Die letzten auswärtigen Besitzungen gehen ohne Entschädigung verloren. Bremen muß nach dem Dreißigjährigen Krieg fast sein gesamtes Landgebiet preisgeben, um wenigstens die Unabhängigkeit zu retten. In dem Rechtsstreit um die Reichsunmittelbarkeit hatte die Stadt unter anderem behauptet, daß sie ein eigenes Landgebiet besitze, über das sie anerkanntermaßen die Territorialhoheit ausübe. Das Linzer Diplom von 1646 hatte ihr deshalb auch die reichsstädtische Hoheit über ihr Landgebiet zugesprochen. Tatsächlich aber war es Bremen nicht einmal gelungen, den Erzbischof in den stadtnahen Gohen von der Ausübung hoheitlicher Rechte auszuschließen. Im Hollerland, Werderland, Blockland und Vieland übte Bremen zwar die Gerichtshoheit aus, im Vieland auch die Militärhoheit. Doch fehlte überall die Finanzhoheit⁵³. In Bederkesa hatte die Stadt wohl Sachsen-Lauenburg völlig verdrängt, aber nicht den Erzbischof, als dessen Nachfolger die Krone Schweden jetzt energisch ihre Ansprüche geltend machte. 1654 gehen Bederkesa und Lehe nach militärischer Eroberung an Schweden, dazu die Oberhoheit über Blumenthal und Neuenkirchen. Beide Ämter müssen endgültig mit weiteren neun Dörfern des Werderlandes und des Blocklandes 1741 an Hannover abgetreten werden. Mehrere Prozesse um Rückgabe fürstlicher Rechte und Gebiete sind seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bei den Reichsgerichten anhängig. Die Lauenburger Herzöge verlangen sogar die Rückgabe der Herrschaft Bergedorf, weil sie ihnen in unrechtmäßiger Fehde abgenommen sei. Diese Klage wird allerdings 1672 vom Reichshofrat abgewiesen. Ein anderer Prozeß um Ritzebüttel schläft 1689 ein. In dem 1579 beim Reichskammergericht eröffneten Verfahren um Stadt und Vogtei Mölln gelingt es ihnen, 1683 durch eine gerichtliche Entscheidung die Stadt zurückzugewinnen. Der Prozeß wird nach dem Aussterben der Askanier von den hannoverschen Kurfürsten weitergeführt und endet erst 1747 mit einem Vergleich.

Nur Hamburg und Lübeck können nennenswerte Teile ihres mittelalterlichen Pfandbesitzes für dauernd dem städtischen Territorium eingliedern⁵⁴. Außerdem bleibt Hamburg das Amt Ritzebüttel und beiden Städten gemeinsam die Herrschaft Bergedorf.

Die Auflösung des Herrschaftsgebietes der fünf Städte lag in der Motivation ihrer Erwerbung begründet. Städtische Landgebietspolitik zum Zwecke der Verkehrssicherung hatte in dem Moment weitgehend

⁵³ S. Dünzelmann.

⁵⁴ Der Vergleich von 1747 beläßt knapp die Hälfte der Vogtei Mölln unter Lübecker Herrschaft. Hamburg behält die Elbinseln und einige Enklaven, als 1768 durch den Gottorper Vergleich alle Streitigkeiten mit Dänemark-Holstein beigelegt werden und dieses nunmehr die Tatsache anerkennt, daß die Stadt sich endgültig aus dem Territorium gelöst hat. Ein letzter Versuch Dänemarks, 1782 die verpfändeten Walddörfer wieder einzulösen, scheitert am Widerspruch der Zarin als Mitunterzeichnerin des Gottorper Vertrages.

ihre Rechtfertigung verloren, in welchem die Territorialstaaten das Landfriedensproblem auf eine neue Art durch organisierte Verwaltung mit wirksamem Gerichts- und Exekutionswesen gelöst hatten⁵⁵. Als die Fürsten im 15./16. Jahrhundert die territorialpolitische Initiative ergriffen, war das Ende der macht- und rechtmäßig kaum abgesicherten städtischen Landgebiets Herrschaft abzusehen.

⁵⁵ S. Angermeier, 448ff.